

# Richtlinien

---

## der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern über die Vergabe von Subventionen

beschlossen in der Gemeinderats-Sitzung vom 30. September 2016

### 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Subventionen durch die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern. Die Subvention kann in Form einer Geldleistung, einer Sachleistung, einer Dienstleistung, der Beistellung von Personal oder in Form einer Ausfallhaftung bestehen. Sie umfassen sowohl die Subvention der Tätigkeit von Vereinen (Basissubvention) als auch die Subvention von bestimmten näher definierten Aktivitäten (Projektsubventionen).

Grundsätzlich werden Subventionen für ein Kalenderjahr gewährt.

Diese Richtlinien gelten nicht für Förderungsmaßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder für Förderungen auf Grund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden.

Ausgenommen von den Subventionsrichtlinien sind Zuwendungen für,

- Ehrengaben,
- Preisverleihungen,
- sowie Förderungsmaßnahmen, für die gesonderte Richtlinien des Gemeinderates bestehen.

Über die Gewährung von Subventionen zur Basisförderung von Vereinen entscheidet der Gemeinderat, über Projektsubventionen der Gemeindevorstand. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand Fördermittel, die nicht der Subventionsrichtlinie entsprechen, genehmigen.

### 2. Voraussetzungen und Förderungswürdigkeit

#### a) Basissubventionen für Vereine

Förderungswürdig sind Vereine, welche die den Vereinssitz in St.Andrä-Wördern haben bzw. deren Tätigkeit sich auf St.Andrä-Wördern erstreckt. Bei der Zuerkennung der Basissubventionen wird auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vereine Bedacht genommen.

Die Förderungswerber haben sich schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Subventionsrichtlinien anzuerkennen.

#### b) Projektsubventionen

Projektsubventionen sind unabhängig von Basissubventionen.

Förderungswürdig sind Aktivitäten im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern - insbesondere sportlicher, kultureller, sozialer, religiöser, kommunikativer, volksbildnerischer, wissenschaftlicher, sowie wirtschaftlicher Natur - sowie Vorhaben des Umwelt- und Naturschutzes und der Frauen- und Jugendförderung.

Voraussetzung für die Gewährung einer Subvention ist, dass das Vorhaben oder die Aufgabe innerhalb des Gemeindegebietes verwirklicht wird oder zumindest mit der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern oder deren Bewohnern im Zusammenhang steht.

Die Förderung kann von der Gewährung von Mitteln anderer Förderungsgeber abhängig gemacht werden.

### **3. Subventionsansuchen**

Um die Gewährung einer Subvention können unabhängig vom Wohnort oder Sitz des Antragstellers bei der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern in schriftlicher Form ansuchen:

- Vereine,
- Personenvereinigungen ohne Vereinscharakter,
- Einzelpersonen.

#### a) Basissubventionen für Vereine

**Für Ansuchen um Basissubventionen von Vereinen ist das entsprechende Formular der Marktgemeinde zu verwenden und bis 31.10. für das nachfolgende Kalenderjahr bei der Marktgemeinde einzureichen.** Dem Ansuchen um Subvention ist ein Tätigkeitsbericht des Vorjahres samt einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben im jeweils vergangenen Jahr beizuschließen, wenn diese Übersicht von der Marktgemeinde abverlangt wird.

#### b) Projektsubventionen

Ansuchen um Projektsubventionen sind mit dem Formblatt „Ansuchen um Projektsubvention“ an die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern zu richten. Das Ansuchen ist vordrucksgemäß ausgefüllt vor der Durchführung des Projektes einzureichen.

Weiters haben sich die Förderungswerber schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Subventionsrichtlinien anzuerkennen.

### **4. Nachweis der Verwendung**

Die Förderungswerber sind verpflichtet, den Förderungsbetrag ausschließlich zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden und über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention zu berichten. Sie haben zum Zweck der Überprüfung der Marktgemeinde alle verlangten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

#### a) Basissubventionen für Vereine

Die Jahresabrechnung der Einnahmen und Ausgaben und Originalbelege der Einnahmen und Ausgabenpositionen sind nur beizubringen bei gesonderten Verlangen der Marktgemeinde.

#### b) Projektsubventionen

Die zweckgemäße Verwendung ist der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern mittels Projektbericht und Projektabrechnung (Einnahmen/Ausgabenrechnung) unter Beigabe der Belege bis längstens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Bei Projektförderungen unter € 500,00 sind Projektabrechnung und Belege nur auf gesondertes Verlangen der Marktgemeinde vorzulegen.

Wird ein Vorhaben durch die Übernahme einer Ausfallhaftung gefördert, hat der Förderungswerber bei Inanspruchnahme der Ausfallhaftung bis längstens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens eine genaue Abrechnung vorzulegen. Die endgültige Höhe der Subvention wird aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung der Abrechnung festgesetzt.

## **5. Widerruf einer Subvention**

Eine Subvention ist zu widerrufen

- wenn im Ansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden
- die Subvention widmungswidrig verwendet wurde
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde
- die bei der Gewährung erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten

Widerrufene Subventionen sind innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.

## **6. Schlussbestimmungen**

Die geförderten Vereine sind bei der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern evident zu halten. Die Vereine haben zu diesem Zweck den Namen und die Anschrift des vertretungsbefugten Funktionärs, jeden Wechsel in der Person desselben und die Kontonummer, auf die Subventionen einzuzahlen sind, bekannt zu geben.

Auf die Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Alle mit der Durchführung einer Förderung verbundenen Kosten oder Gebühren hat der Förderungswerber zu tragen.

Ein Anspruch auf Auszahlung der gewährten Förderungsmittel innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeister